



STATUTEN

Eisenbahnamateure Weinfeld-Berg

Gültig ab 1. Mai 2023

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen **Eisenbahnamateure Weinfelden-Berg** (nachfolgend EAWB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Sitz des Vereins ist Berg TG.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Ausübung der Eisenbahnliebhaberei in Modell und Vorbild. Er fördert das Verständnis für die öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere für die Eisenbahn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Die EAWB setzen sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder mit EA
- b) Aktivmitglieder ohne EA
- c) Jugendmitglieder mit EA
- d) Jugendmitglieder ohne EA
- e) Doppelmitglieder ohne EA
- f) Ehrenmitglieder mit EA kostenlos
- g) Passivmitglieder mit EA
- h) Passivmitglieder ohne EA
- i) Gönner

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art.3e Ehrenmitgliedschaft mit EA kostenlos
Zu Ehrenmitgliedern des EAWB können Personen ernannt werden, denen die EAWB besondere Verdienste zu verdanken hat.
Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes der EAWB durch die Generalversammlung (GV) ernannt.

Art. 4 Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Sie benötigen für die Aufnahme die Unterschrift der Eltern. Jugendliche unter 12 Jahren können mit Unterschrift der Eltern teilnehmen. Sie haben jedoch erst ab dem 12. Lebensjahr das Stimm- und Wahlrecht.
Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

- Art. 5** Das Abonnement der SVEA-Verbandszeitschrift EISENBAHN AMATEUR (EA) ist für alle Aktivmitglieder in der Regel obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 6** Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder der EAWB werden schriftlich zugestellt. Im Weiteren werden sie im offiziellen Organ des Vereins EAWB, dem EISENBAHN AMATEUR, veröffentlicht.
- Art. 7** Der Erwerb eines Klubhausanteilscheines im Wert von Fr. 50.00 ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- Art. 8** Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen. Vor der Entlassung aus dem Verein hat der Austretende die allenfalls noch ausstehenden Beiträge zu leisten und alle sich in seinen Händen befindenden Vereinsgegenstände abzugeben.
- Art. 9** Mitglieder können ausgeschlossen werden:
- a) Bei schwerwiegenden Verletzungen der Statuten
 - b) Bei unwürdigem, dem Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten
 - c) Bei nicht Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - d) Vorstandsmitglieder, die ihre Verantwortung gegenüber dem Verein nicht mehr wahrnehmen, können aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.
 - e) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei einem Ausschluss kann ein Rekurs an die nächste Generalversammlung gerichtet werden.
- Art.10** Bei grobfahrlässiger Sachbeschädigung kann das Mitglied belangt werden.

III. Organe

Art.11 Die Organe der EAWB sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art.12 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im 1. Quartal statt. Stimmberechtigt an der GV sind alle Aktiv- und Jugendmitglieder ab 12 Jahren sowie Ehrenmitglieder.

Die Geschäfte der GV sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der jeweils vorangegangenen GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der durch den Kassier vorgelegten Jahresrechnung
- d) Beschluss über die Erteilung der Décharge gestützt auf den Bericht der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budget für das laufende Jahr
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen

Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der Stimmen.
Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus.

Art. 13 Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Protokollführer
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Beisitzer

Der Vorstand, der auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Ausgaben bis Fr. 2`000.- pro Jahr entscheiden. Bei Beiträgen über Fr. 2`000.- entscheidet die GV.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen 10 Tage zum Voraus erfolgen.

Art. 15 Der Präsident leitet alle Geschäfte und Versammlungen und beruft den Vorstand ein, so oft ihm dies notwendig erscheint. Er führt die ganze Administration des Vereines. Einzelunterschrift mit Ausnahme der Fälle, in denen es um finanzielle Geschäfte von über Fr. 2000. – geht; in diesen Fällen zeichnet er mit dem Kassier. Zuhanden der GV verfasst er einen Jahresbericht.

Art. 16 Der Protokollführer führt nur das Protokoll und hilft dem Präsidenten, wenn es erforderlich ist. Der Vorstand bestimmt, wer den Präsidenten in der Funktion als Vize-Präsident vertritt.

Art. 17 Der Kassier ist Rechnungsführer des Vereins. Er führt Einzelunterschrift, mit Ausnahme der Fälle, in denen es um finanzielle Geschäfte von über Fr. 2`000. –geht, in diesem Fall zeichnet er mit dem Präsident. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und macht auf Ende des Jahres den Rechnungsabschluss.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und statten der GV Bericht ab.

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt werden.

IV. Finanzen

Art. 19 Die Einnahmen des EAWB bestehen aus:
Mitgliederbeiträgen
Gönnerbeiträgen
Einnahmen aus dem Vereinsbetrieb
Spenden

Art. 20 Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die GV. Sie betragen im Maximum Fr. 250.–.

Art.21 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Das Einzelmitglied kann nur bis zum festgesetzten maximalen Jahresbeitrag behaftet werden.

Art.22 Das Geschäftsjahr des EAWB ist das Kalenderjahr.

V. Auflösung des Vereins

Art. 23 Die Auflösung des EAWB kann nur an einer im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Über die Verwendung allfälligen Vermögens der EAWB beschliesst die ausserordentliche GV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

VI. Inkraftsetzung

Art. 25 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. März 2023 angenommen worden und treten per 1. Mai 2023 in Kraft.

Sie ersetzen alle vorangegangenen Statuten.

Der Präsident

Marcel Gasser

Der Protokollführer

Roland Reutimann